

Finanzordnung

Netzwerk der Biologiefachschaften und Alumni

Bundesfachschaftentagung Biologie

03. November 2025 Leipzig

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für den Netzwerk der Biologiefachschaften und Alumni e.V.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags für persönliche und Fördermitglieder beträgt 12,00€ pro Jahr. Für im laufenden Jahr neu aufgenommene persönliche Vereinsmitglieder errechnet sich der Mindestbeitrag entsprechend anteilig für die verbleibenden vollen Monate des Jahres.
- (2) Vereinsmitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag als den Mindestsatz entrichten. Sie erhalten dadurch keine Vorteile oder Vergünstigungen. Mitgliedsbeiträge oberhalb des Mindestsatzes können nicht mit Beitragsforderungen in Folgejahren verrechnet werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist 4 Wochen nach Eintritt in den Verein und jeweils 4 Wochen nach Jahresbeginn fällig.
- (4) Ist ein Vereinsmitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate im Verzug und ist trotz schriftlicher Mahnung der Rückstand nicht eingezahlt worden, so ist der Ausschluss aus dem Verein gemäß Satzung möglich.
- (5) Assoziierte und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge persönlicher Mitglieder ermäßigen.

§ 3 Spenden

- (1) Spenden ohne Zweckbindung kommen dem gesamten Verein zugute
- (2) Spenden können mit einem den Zielen des Vereins übereinstimmenden Verwendungszweck gebunden werden. Kann eine Spende nicht dem ihr zugedachten Zweck zugeführt werden, ist es möglich, dass die Zweckbindung aufgehoben wird. Beschlussfassungen der Organe des Vereins dürfen durch zweckgebundenes Spenden nicht beeinflusst werden.
- (3) Der Verein behält sich vor, Spenden auch ohne Begründung zurückzuweisen.
- (4) Spendenbescheinigungen werden von der Kassenverwaltung ausgestellt.

§ 4 Grundsätze der Förderung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine finanziellen Zuwendungen.
- (2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- (3) Ausgaben unterliegen dem Prinzip der Sparsamkeit.
- (4) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzbeschlüsse

- (1) Ausgaben gemäß dieser Finanzordnung können die Mitgliederversammlung sowie bis zu einer Obergrenze von 2000 € auch der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Beschlüsse sind gemäß der Satzung zu protokollieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für wiederkehrende Kosten Dauerbeschlüsse fassen.
- (4) Einmalige Ausgaben können nur beschlossen werden, wenn die Mittel des Vereins die Kosten der Dauerbeschlüsse decken können.

§ 6 Verwendungszwecke der Finanzmittel

- (1) Der Verein kann auf Anfrage der ausrichtenden Fachschaftsvertretungen anfallende Kosten zur Ausrichtung von Bundesfachschaftentagungen der Biologie (nachfolgend BuFaTa Biologie) ganz oder anteilig übernehmen.
- (2) Der Verein kann Beiträge und Fahrtkosten zur Teilnahme an der BuFaTa Biologie oder anderen Veranstaltungen, an denen im Auftrag des Vereins, der BuFaTa Biologie oder des Ständigen Ausschusses der Biologiefachschaften (nachfolgend StAuB) teilgenommen wird, übernehmen.
- (3) Der Verein kann Finanzmittel für eigene administrative Kosten aufwenden.
- (4) Der Verein kann Verbrauchs- und Ausstattungsgegenstände anschaffen.
- (5) Der Verein kann Honorare und Aufwandsentschädigungen übernehmen.

§ 7 Inventar

- (1) Alle nicht zum Verbrauch bestimmten Gegenstände im Anschaffungswert von mehr als 20€ sind in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (2) Teile des Inventars können gegen einen angemessenen Pfandbetrag an die Mitglieder des Vereins, dem StAuB oder austragende Fachschaften der BuFaTa Biologie ausgeliehen werden. Der Pfandbetrag wird bei vollständiger und intakter Rückgabe der Leihgabe erstattet. Der Pfandbetrag wird im Falle einer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust, ganz oder in Teilen einbehalten.

§ 8 Aufgaben der Kassenverwaltung

- (1) Der Kassenverwaltung sowie dessen Vertretung obliegen folgende Aufgaben: die Buchhaltung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, Einforderung und Mahnung von Beitragszahlungen, Umsetzung von Finanzbeschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands, Verwaltung des Inventars und Ausstellen von Spendenbescheinigungen.
- (2) Die Buchhaltung des Vereins wird in Form eines Kassenbuches geführt.

- (3) Innerhalb eines Monats nach Ende des Geschäftsjahres erstellt die Kassenverwaltung einen Jahresabschlussbericht. Dieser besteht aus einer aufgeschlüsselten Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres. Der Jahresabschlussbericht wird der nächsten Mitgliederversammlung durch die Kassenverwaltung vorgelegt.
- (4) Alle Transaktionen des Vereins verlaufen über das Vereinskonto. Nur der Vorsitz und die Kassenverwaltung, sowie deren Vertretungen haben Zugriff auf das Vereinskonto.

§ 9 Änderung der Finanzordnung

- (1) Änderungen der Finanzordnung werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung abzuändern.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 03.11.2024 in Kraft.

Urfassung: November 2024, Gründung Netzwerk der Biologiefachschaften und Alumni e.V, Leipzig